

**Berufsverband
Deutscher Psychologinnen und Psychologen BDP e.V.**

Sektion Klinische Psychologie

Kompendium der Tätigkeitsfeldbeschreibungen

Herausgegeben von den Fachgruppen der
Sektion Klinische Psychologie im BDP e.V.

© Vorstand der Sektion, 56566 Neuwied, Fassung 2011

Klinische Diplom-PsychologInnen und PsychologInnen
Master of Science (M.Sc.)
in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Vorbemerkungen

Psychologie als Wissenschaft und Beruf blickt inzwischen auf eine ca. 100-jährige Entwicklung zurück. In dieser Zeit hat sich die berufliche Tätigkeit von Diplom-PsychologInnen in erheblichem Maße ausdifferenziert.

Im Zuge der fortschreitenden Anwendung wissenschaftlicher psychologischer Erkenntnisse sind inzwischen im Bereich der Klinischen Psychologie PsychologInnen in unterschiedlichsten Einsatzfeldern tätig. Im Folgenden werden schwerpunktmäßig die Einsatzbereiche näher beschrieben, in denen Diplom-PsychologInnen / PsychologInnen M.Sc in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Die verschiedenen Tätigkeitsmerkmale werden dabei innerhalb der jeweiligen Praxisfelder thematisch geordnet dargestellt.

1. Klinische PsychologInnen, die über einen Diplom- bzw. M.Sc.-Abschluss verfügen, sind durch ihre Mitgliedschaft im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) zu regelmäßiger Fort- und Weiterbildung verpflichtet. Durch diese Verpflichtung soll eine höchstmögliche Qualität der BDP-Mitglieder erreicht werden. Für viele KollegInnen ist diese kontinuierliche Qualifizierung auch die Grundlage für eine Höherqualifizierung.
2. Diplom-PsychologInnen / PsychologInnen M.Sc. sind als AkademikerInnen geeignet, die Gesamtleitung von Einrichtungen, Verbänden und Ämtern zu übernehmen. Sofern ihnen neben ihrer originären psychologischen Tätigkeit noch andere Aufgaben übertragen sind, werden diese nicht expliziert durch die nachfolgenden Ausführungen erfasst.

Berufs- und Tätigkeitsrecht, Rechtsgrundlagen

Klinische PsychologInnen, die über einen Studienabschluss mit Diplom oder M.Sc. verfügen, sind in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Regel als Angestellte oder mit Honorarvertrag tätig. Die tarif-, dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Arbeitgebers bestimmen dabei den rechtlichen Rahmen.

Die Beschreibung der Aufgaben des/r PsychologIn gibt der Träger der Jugendhilfeeinrichtung, dem die Dienstaufsicht obliegt, in einer Arbeitsplatzbeschreibung vor. Diese sollte auch die erforderlichen Angaben zu den Einstellungs Voraussetzungen enthalten.

Bei der Ausübung der psychologischen Fachtätigkeit, die den Kernbereich der Verrichtungen der mit wissenschaftlichen Methoden arbeitenden PsychologInnen ausmacht, ist zu klären, wer ggf. befugt ist, die Fachaufsicht wahrzunehmen. In wichtigen Zweifelsfällen ist zur Beantwortung einer spezifischen fachaufsichtlichen Frage vom Arbeitgeber „fachkundiger Rat“ bzw. die „Fachmeinung“ eines/r fachlich qualifizierten PsychologIn einzuholen (siehe hierzu auch Rechts-ABC für PsychologInnen, Gerd Pulverich, 1996).

PsychologInnen sind in ihrem Tun den Berufsethischen Verpflichtungen für PsychologInnen¹ verpflichtet.

¹ <http://psychologie.de/ueber/aufgaben/ethische-richtlinien/> - Ethische Richtlinien: Psychologinnen und Psychologen sind dazu verpflichtet, in der praktischen Ausübung ihres Berufs zu jeder Zeit ein Höchstmaß an ethisch verantwortlichem Verhalten anzustreben. Sie sind dazu verpflichtet, die Rechte der ihnen beruflich anvertrauten Personen nicht nur zu respektieren, sondern, wann immer erforderlich, auch aktiv Maßnahmen zum Schutz dieser Rechte zu ergreifen.

In Deutschland besteht für die Ausübung von heilkundlichen Leistungen ein Leistungsvorbehalt:

- PsychologInnen (ohne Approbation) dürfen heilkundliche Leistungen nur in eingeschränktem Ausmaß anbieten und benötigen eine staatliche Erlaubnis zur Ausübung von Psychotherapie nach den Bestimmungen des Heilpraktikergesetzes.
- PsychologInnen mit Approbation haben die Regelungen des Psychotherapeutengesetzes sowie die Berufsordnung der für sie zuständigen Landespsychotherapeutenkammer zu beachten.

Klinische PsychologInnen/Psychotherapie (BDP)

üben selbständig und eigenverantwortlich alle anfallenden psychologischen Tätigkeiten in Kinder- und Jugendheimen bzw. den jeweiligen Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe aus.

Die Vergütung bzw. Honorierung ergibt sich

- aus den Zugangsvoraussetzungen bzw. der Bedingung des abgeschlossenen Hochschulstudiums
- der Tätigkeit unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden
- der besonderen Verantwortung gegenüber den Kindern, Jugendlichen und deren Familien
- den Herausforderung der Arbeit mit den jeweiligen komplexen Einzelfällen
- der besonderen Bedeutung der Tätigkeit für die im Heim bzw. den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe lebenden Kinder und Jugendlichen, ihren Familien und der Gesellschaft
- gegebenenfalls einer vorliegenden Zusatzausbildungen bzw. einer Approbation.

Als Orientierung wird eine Vergütung im Umfang der Entgeltgruppe 13 / (15 - bei Vorliegen einer Approbation bzw. abgeschlossenen Therapieausbildung) des Tarifvertrags Öffentlicher Dienst (TVöD) empfohlen².

² Weitere Informationen sind über die Sektion Angestellte und Beamtete Psychologen (<http://www.bdp-abp.de/>) zu erhalten.

Allgemeines

PsychologInnen mit Diplom- bzw. M.Sc.-Abschluss in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe haben ein abgeschlossenes Studium der Psychologie; sie arbeiten nach den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Psychologie.

Die Kompetenz zur Ausübung der unten aufgeführten Tätigkeitsfelder leitet sich ab aus den Inhalten des Psychologie-Studiums (z. B. Persönlichkeitstheorien, Sozialpsychologie, Pädagogische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Klinische Psychologie, Verhaltensmodifikation, Psychotherapie). Ferner enthalten die berufsethischen Richtlinien bzw. die Berufsordnung³ die Verpflichtung für eine ständige berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung.

Die Mitarbeit von PsychologInnen in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe ist Teil der zunehmenden Professionalisierung im psychologischen und psychosozialen Handlungsfeld und so auch der Einsatz in den Arbeitsgebieten „Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe“ sowie „Psychologische Beratung“. In den letzten Jahrzehnten gab es erhebliche Veränderungen im Hinblick auf Erwartungen an Psychodiagnostik, Psychotherapie, Klinische Psychologie und Psychologische Beratung. Diese ergab bzw. ergibt sich aus einer sich immer stärker ausdifferenzierenden Betrachtungsweise der institutionellen Gegebenheiten. Auch das Fach Psychologie weist inzwischen eine stärkere Anwendungsorientierung auf.

Von der praxisorientierten Fortbildung durch Diplom-/M.Sc.-PsychologInnen können andere Berufsgruppen (Ärzte, Lehrer, Pädagogen, Sonderpädagogen, Erzieher) partizipieren, zumal sie teilweise mit den PsychologInnen überschneidende Tätigkeiten ausüben. Diplom-/M.Sc.-PsychologInnen sind auf Grund ihrer berufstypischen Vorbereitung und Sozialisation ExpertInnen in Bereichen, in denen Angehörige anderer Fachdisziplinen sich eine zusätzliche Qualifizierung durch die Aneignung von psychologischem Einzel- und Spezialwissen erwerben müssen. Diese Aussage bezieht sich insbesondere auch auf das Fachgebiet der Klinischen Psychologie.

Diplom-/M.Sc.-PsychologInnen üben neben ihren diagnostischen Aufgaben in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe auch Heilkunde aus. Sie sind dabei in ihren Aufgabenstellungen und in ihren Arbeitsaufträgen den gesetzlichen Vorgaben des Heilpraktiker- bzw. des Psychotherapeutengesetzes verpflichtet (s.o.).

Diplom-/M.Sc.-PsychologInnen sind besonders qualifiziert zur Übernahme von Leitungsfunktionen.

Diplom-/M.Sc.-PsychologInnen in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe beachten - wie alle PsychologInnen - die ethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V. (DGPs) und (sofern sie Mitglied sind) des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP).

Als Diplom-/M.Sc.-PsychologInnen sind sie insbesondere verpflichtet

- zur ständigen Fortbildung,
- zur fortlaufenden Reflexion und Supervision ihrer Arbeit,

³ Ethische Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. und des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (zugleich Berufsordnung des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V.) – siehe <http://www.bdp-verband.org/bdp/verband/ethik.shtml>

- zum Privatgeheimnisschutz (gemäß § 203 Strafgesetzbuch) und zur beruflichen Verschwiegenheit, inkl. sorgfältiger Prüfung der expliziten bzw. impliziten Zustimmung Ratsuchender bei Aufhebungsnotwendigkeiten,
- zur klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten mit und gegenüber dem Auftraggeber, dem Träger der Einrichtung sowie gegenüber dem Ratsuchenden als einzelner „Auftraggeber“ (besonders relevant bei psychologischen Stellungnahmen / Gutachten),
- zur Ablehnung von Aufträgen, die den berufsethischen Richtlinien zuwiderlaufen
- zur kollegialen Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften.

Klinische Diplom-/M.Sc.-PsychologInnen in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe wissen sich in ihrer Arbeit vorrangig dem Kindeswohl nach dem KJHG (Sozialgesetzbuch VIII) verpflichtet.

Die Fachaufsicht der Träger von Jugendhilfeeinrichtungen wird im Rahmen einer einrichtungsbezogenen Arbeitsplatzbeschreibung bzw. der spezifischen Einstellungsvoraussetzung ausgeübt. Sie sollte dabei im Wesentlichen den berufsethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) und des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. entsprechen.

Die Arbeitsfelder von Klinischen Diplom-PsychologInnen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind:

1. Maßnahmen und Hilfen für das Kind/den Jugendlichen
2. Angebote und Leistungen für die MitarbeiterInnen
3. Angebote und Leistungen für Bezugspersonen
4. Leitungsaufgaben, konzeptionelle und organisatorische Tätigkeiten
5. Forschung und Evaluation

1. Maßnahmen und Hilfen für das Kind/ den Jugendlichen

1.1. Psychodiagnostik

1.1.1. Ziel der Psychodiagnostik

Ziel der Psychodiagnostik ist es, bei den verschiedensten Anlässen und Problemen zur psychologisch-pädagogischen Entscheidungsfindung und Interventionsplanung beizutragen, z. B. bei:

- Neuaufnahmen, ggf. Anbahnungsphase mit Motivationsarbeit
- Gruppenzuordnung
- Entwicklung von Zielvereinbarungen und Maßnahmenplanung
- Schul-Differenzierung
- Berufsfindung, Ausbildungsplanung
- Entwicklung einer Lebensperspektive (gemäß SGB VIII: Rückführung in die Herkunftsfamilie bzw. Hinführung in eine Ersatzfamilie, Verselbständigung, eigenständige Lebensführung usw.)
- Indikationsstellung und Behandlungskontrolle (Erst- und Verlaufsdagnostik)
- Therapieindikation bzw. Empfehlung, Angebot oder Einleitung Persönlichkeitsfördernder Trainings-Angebote/-Maßnahmen
- Identifikation vorliegender psychischer Krankheitsbilder und ggf. Einleitung zusätzlicher fachlicher, z. B. medizinischer oder psychiatrischer Abklärung
- Prozessdiagnostik zur Erfolgskontrolle nach gezielten pädagogischen, psychologischen oder sonstigen fachlichen Maßnahmen
- Prognosestellung und ggf. Maßnahmebeendigung

1.1.2. Diagnostik-Methoden

Die psychologische Diagnostik bedient sich zur Datengewinnung u. a.

- der Anamnese und/oder Exploration von Klienten, deren Angehörigen bzw. der Sorge-/Erziehungsberechtigten
- der psychologischen Verhaltensbeobachtung sowie
- der Testdiagnostik für die Bereiche des Erlebens und Verhaltens, der Motivation, der Intelligenz und des Lern- und Leistungsvermögens sowie des Leistungsverhaltens, der Aufmerksamkeit und Konzentration, der Erfassung von individuellen Defiziten bzw. Ressourcen und der Entwicklungsreife sowie der sozialen Beziehungen.

Die psychologische Diagnostik dient:

- der Diagnosestellung für die Indikation der weiteren Arbeit in der eigenen Einrichtung, ggf. in Absprache, Abstimmung und Kooperation mit anderen sozialen und medizinischen Einrichtungen oder niedergelassenen Ärzten/Fachkräften
- der Erstellung von Befundberichten und Hilfeplänen gemäß § 36 SGB VIII für die Fortsetzung der Arbeit in anderen ambulanten oder stationären Einrichtungen.

Die psychologische Diagnostik liefert

- Beiträge zu Gutachten bzw. eigene Gutachten zur Verwendung in der Rechtssprechung (u. a. Familiengericht, Jugendgerichtshilfe), in der Schule, dem Jugendamt (Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII) und anderen Behörden
- Beiträge zu evaluativen Zwecken im Sinne einer begleitenden / laufenden Prozessdiagnostik

1.2. Psychologische Beratung, Behandlung und Psychotherapie

Unter dem Primat der Hilfe zur Erziehung werden von PsychologInnen u. a. folgende psychologischen Behandlungen durchgeführt:

- (Psychologische) Beratung
- Psychotherapie (z. B. Verhaltenstherapie, Gesprächspsychotherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, psychoanalytische Psychotherapie, systemische Familientherapie, Psychodrama, Traumatherapie u. a.) z. B. in der Behandlung von psychoneurotischen und psychosomatischen Erkrankungen und in der Rehabilitation - ggf. in Kooperation mit mitbehandelnden Ärzten und anderen Fachkräften
- Förderung vorhandener Ressourcen
- Ausgleich von Defiziten
- Bearbeitung psychischer Störungen
- Verhaltensmodifikation
- Stabilisierung
- Krisenintervention
- Strukturierung des pädagogisch-therapeutischen Alltags
- Prozessevaluation zur Maßnahmenoptimierung
- Aufarbeitung traumatischer Erlebnisinhalte
- Ambulante Hilfen, z. B. zur Verselbständigung der Jugendlichen im Rahmen eines Sozialtrainings
- Motivation zur Weiterführung der Beratung in der eigenen oder einer anderen Einrichtung oder zur Einleitung einer externen Psychotherapie bzw. zur Aufnahme einer anderen Behandlung u. ä.
- Entwurf, Einrichtung und Kontrolle von verstärkerorientierten Plänen zu Verhaltenstrainings
- Erstellung eines Behandlungsplanes bzw. einer Therapieplanung
- Erstellung regelmäßiger Entwicklungsberichte

- Gruppentherapie, insbesondere in Form von spezifischen Trainings z. B.
 - zur Entwicklung von sozialen Kompetenzen,
 - zum Abbau von Aggressionen,
 - zur Hilfestellung gegen Eskalation,
 - zur Entspannung,
 - zur Behandlung von Sucht- bzw. Adipositas-Problemen,
 - zur Behandlung von ADHS,
 - zur Behandlung von Legasthenie etc.
- Kontaktaufnahme zu KlientInnen, die externe Therapie ablehnen
- langfristiger Beziehungsaufbau - auch zu "therapiemüder" Klientel

Behandlungen durch PsychologInnen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe finden in Kooperation mit allen Personen statt, die mit erzieherischer, therapeutischer oder pädagogischer Intention an der Entwicklung des Kindes arbeiten (z. B. ErzieherInnen, SozialpädagogInnen, LehrerInnen, ÄrztInnen, SonderpädagogInnen). Derlei Kooperationsaufgaben erfordern eine qualifizierte Koordination durch den/die PsychologIn.

2. Angebote und Leistungen für die MitarbeiterInnen

Diplom-PsychologInnen / PsychologInnen M.Sc unterstützen in ihren jeweiligen Einsatzbereichen die pädagogischen MitarbeiterInnen, AusbilderInnen, Hauswirtschafts-Fachkräfte, LehrerInnen usw. durch folgende Angebote und Leistungen:

- Einzelberatung (z. B. durch Informationen über psychische und soziale Dynamik, zu Krisen, zu (früh-)kindlicher Entwicklung u. a.)
- Einzel- und / oder Teamsupervision
- Gruppenberatung
- MitarbeiterInnen-Fortbildung
- Anleitung für BerufsanfängerInnen
- Fallbesprechungen
- Mitwirkung bei der Erstellung von Hilfeplänen gemäß § 36 SGB VIII
- Systematische Erziehungsplanung
- Vorbereitung bzw. Begleitung bei Kontaktaufnahme zu FachärztInnen
- Betreuung bzw. Beratung bzgl. medikamentöser Versorgung von Kindern oder Jugendlichen

3. Angebote und Leistungen für Bezugspersonen außerhalb der Jugendhilfeeinrichtungen und deren Vernetzung

3.1. Die Arbeit mit Eltern, Verwandten und sonstigen wichtigen Bezugspersonen umfasst (jeweils sowohl unter individuellen sowie systemischen Aspekten) u. a.:

- Einzel- und Gruppenberatung
- Familienanamnese und Familiendiagnostik
- Familientherapie bzw. Familienberatung
- Eheberatung, Pflegeelternberatung
- Elternt raining, Pflegeelterntraining
- Beratung weiterer an der Entwicklungsförderung des Kindes /Jugendlichen beteiligter Personen außerhalb der Jugendhilfe-Einrichtungen wie z. B.

MitarbeiterInnen des Jugendamtes, LehrerInnen, niedergelassene PsychotherapeutInnen, weitere TherapeutInnen

- Fortbildung und Beratung weiterer an der Entwicklungsförderung des Kindes/Jugendlichen beteiligter Personen außerhalb der Jugendhilfe - Einrichtung während sowie zwischen den Hilfeplangesprächen: Klärung und - sofern notwendig - Erneuerung der Auftragsstellung von Seiten der Erziehungsberechtigten sowie gegebenenfalls von Seiten des Jugendamtes.

3.2. Zusammenarbeit bzw. Kontakte zu Fachärzten und zu Fachzentren für Kinder und Jugendliche (wie z. B. der Kinder- und Jugendpsychiatrie),

Angebote im Jugendhilfebereich, an Universitäten bzw. Uni-Kliniken; für Sozialpädagogische Zentren, Rehabilitations-Einrichtungen u. ä.

4. Leitungsaufgaben, konzeptionelle und organisatorische Aufgaben

Aufgaben in diesem Bereich können sein:

- Beteiligung bei Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und interner
- Evaluation, Organisationsentwicklung und Prozessoptimierung, z.B. durch Fortbildungsangebote, Organisationsberatung
- Fachaufsicht für weitere PsychologInnen der Einrichtung
- Mitarbeit bei der Weiterentwicklung der Konzeption der Jugendhilfe-Einrichtung
- Entwicklung und Durchführung neuer Angebote, z. B. ambulante Maßnahmen wie die Entwicklung von Modellen zur Prävention
- Erschließung neuer Zielgruppen bzw. gegebenenfalls Spezialisierungen
- Öffentlichkeitsarbeit: Darstellung der Jugendhilfe-Einrichtung und der eigenen, psychologischen Arbeit in der Fach-Öffentlichkeit bzw. allgemein in der Öffentlichkeit
- Mitwirkung bei Führung und Auswahl von MitarbeiterInnen - durch Zusammenarbeit mit dem Einrichtungsträger /Arbeitgeber bzw. der Mitarbeitervertretung
- Mitwirkung an der Erstellung von Arbeitsplatzbeschreibungen
- Vernetzung: Aufbau und Pflege der Vernetzung mit anderen psychologischen oder sozialen Diensten und Einrichtungen der Region; Darstellung des Leistungsangebots der Einrichtung im örtlichen Institutionennetz
- Mitwirkung in sozial- und jugendpolitischen Gremien (Mitarbeit in sog. Psychosozialen Arbeitskreisen, Mitwirkung bei der örtlichen Jugendhilfeplanung und Sozialplanung (Beteiligung am Jugendhilfeausschuss),
- Beteiligung an Entgeltvereinbarungen (z. B. gemäß § 77 ff. SGB VIII)
- Beobachtung und Befassung mit die Kinder- und Jugendhilfe betreffenden Entwicklungen

5. Forschung

Diplom-PsychologInnen / PsychologInnen M.Sc sind aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage, wissenschaftlich zu arbeiten. Wünschenswert und sinnvoll für ihre Arbeit ist die Anbindung an Forschungseinrichtungen (wie Hochschulen und ggf. Kinder- und Jugendpsychiatrien) bzw. die Anregung oder Beteiligung an dort bestehenden für die Jugendhilfe relevanten Forschungsvorhaben, in Form von einrichtungsinternen Untersuchungen, Befragungen oder Evaluation. Kooperationen bieten sich an z. B. in Bezug auf:

- Prozessdiagnostik und Forschung durch Evaluation
- Analyse von Erziehungs-, Therapie- und Interventionszielen
- Methodenkritische Untersuchung diagnostischer und therapeutischer Verfahren
- Entwicklung jugendhilfespezifischer diagnostischer Verfahren
- Effizienz von psychologischen Interventionen und Interventionsformen für die Jugendhilfe
- (bzw. für die verschiedenen psychologischen Angebote in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe)
- Klärung des Stellenwertes von psychotherapeutischen Angeboten innerhalb der Jugendhilfeeinrichtung
- Vergleich des Stellenwertes von einrichtungsinernen psychotherapeutischen Angeboten im Verhältnis zu Angeboten externer Anbietern
- u. Ä. m.

Die Verfasser erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit in Bezug auf die oben ausgeführten Inhalte. Diese repräsentieren jedoch weitgehend den Standard der momentanen – zur Arbeit von Diplom-/M.Sc.-PsychologInnen in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe gehörenden – Inhalte und Angebote speziell aus der Sicht der Klinischen Psychologie.

**Fachgruppe Klinische Diplom-PsychologInnen und PsychologInnen Master of Science (M.Sc.) in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
in der Sektion Klinische Psychologie
im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP)**

Leitung der Fachgruppe:

Dipl.-Psych. Wichert Kohler; Wolfsbühl 17, 88271 Wilhelmsdorf,
Tel. 0151-21404709 ; E- Mail : wichertkohler@web.de

V. i. S. d. P. und ©:

Vorstand der Sektion Klinische Psychologie (BDP)

c/o Geschäftsstelle der Sektion Klinische Psychologie

56203 Höhr-Grenzhausen, Kirchstr. 3B,
Telefon: 0 26 24 / 94 277 40 ; Fax: 0 26 24 / 94 277 41;
www.bdp-klinische-psychologie.de, info@bdp-klinische-psychologie.de

Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP)

Bundesgeschäftsstelle :

10179 Berlin, Am Köllnischen Park 2 ;
Tel. 0 30 / 20 91 66-0; Fax 0 30 / 20 91 66- 680;
www.bdp-verband.de, info@bdp-verband.org

Stand: November 2011